## Anlage 2 – Nachweis über das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen bzgl. des HHJ 2019 auf Basis der geprüften Jahresabschlüsse

Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabschlusses

**Datenerfassung** 

## Rechtliche Grundlage:

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses in Betracht kommt:

- 1. Die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW darf nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.
- 2. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.
- 3. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der Bilanzsummen der Kommune ausmachen.

Eine Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Kriterien am Abschlussstichtag und dem vorangehenden Jahr erfüllt sind.

## Hinweise:

- 1. Bitte füllen Sie die untenstehenden Tabellen aus. In der Registerkarte "Auswertung" wird dann ausgewertet, ob eine Gesamtabschluss-Befreiung in Betracht kommt.
- 2. Um die Kriterien überprüfen zu können, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu erfassen. Dabei handelt es sich um die Kommune und alle vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche. Verselbstständigte Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung gemäß § 116b GO NRW müssen nicht erfasst werden.
- 3. Die Bilanzsummen sowie die Erträge der nicht nach NKF bilanzierenden Einheiten müssen bei der Überprüfung nicht an das NKF angepasst werden.
- 4. Die Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche sind in das Schema der NKF-Ergebnisrechnung überzuleiten. Die ordentlichen Erträge sind in die Datenerfassung einzutragen.

## Dateneingabe:

A) Jahr der Befreiung

2019

B) Daten der Kommune

	Bilanzsumme		Ordentliche E	rträge	
Name der Kommune	in Euro		in Euro		
	2019	2018	2019	2018	
Stadt Rheinbach	316.567.668,88 32	20.512.391,90	77.484.470,62	76.888.794,64	

C) Daten der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche

	Beteiligur	ngsquote	Bilanzsi	umme	Anteilige Bil	anzsumme	Ordentlich	ie Erträge	Anteilige orden	tliche Erträge
Name des verselbstständigten Aufgabenbereichs	in Prozent		in Euro		in Euro		in Euro		in Euro	
	2019	2018	2019	20 <b>1</b> 8	2019	2018	2019	2018	2019	2018
1 Wasserwerk der Stadt Rheinbach	100,0	100,0	7.638.121,38	7.662.850,21	7.638.121,38	7.662.850,21	2.987.943,95	3.100.270,42	2.987.943,95	3.100.270,42
2 Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaf	0,66	0,68	14.701.729,70	15.719.669,71	9.703.141,60	10.374.982,01	3.907.721,99	6.154.251,56	2,579,096,51	4.061.806,03
3 Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH	64,0	64,0	2.719.043,24	2.769.153,90	1.740.187,67	1.772.258,50	715.607,32	665.878,48	457.988,68	426.162,23
4 VHS-Zweckverband Voreifel	40,0	40,0	2.010.422,82	1.570.885,36	804.169,13	628.354,14	2.685.420,63	2.313.858,14	1.074.168,25	925.543,26
5										
		Summe	27.069.317,14	27.722.559,18	19.885.619,78	20.438.444,86	10.296.693,89	12.234.258,60	7.099.197,40	8.513.781,93

Seite 1/2: Datenerfassung

Name der Kommune Stadt Rhein	lahr der Befreiung 2019

Kriterium 1 Bilanzsumme		e Summe der Bilanzen der Kommune und der Igabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW en.	
Berechnung	2019	2018	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune + Summe der Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche = < 1.500.000.000,01 ?	316.567.668,88   + 27.069.317,14   = 343.636.986,02	320.512.391,90   + 27.722.559,18   = 348.234.951,08	Das Kriterium ist erfüllt.
Kriterium 2 Anteil Erträge	Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müsse pflichtigen verselbstetändigten Aufgabe ordentlichen Erträge der Kommune ausme	bereiche weniger als 50 Prozent der	
Berechnung	2019	2018	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche	7.099.197,40 <b> </b>	8.513.781,93   /	Das Kriterium ist erfüllt.

Ordentliche Erträge der Kommune = < 50,00 % ?	77.484.470,62 <u>77.484.470,62 </u> 9,16 %	76.888.794,64 <u>1</u> = 11,07 %	
Kriterium 3 Anteil Bilanzsumme	Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müsser pflichtigen verselbstetändigten Aufgaben Bilanzsumme der Kommune ausmachen.	n die Bilanzsummen der vollkonsolidierungs- übereiche weniger als 50 Prozent der	
Berechnung	2019	2018	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche / Bilanzsumme der Kommune = < 50,00 % ?	19.885.619,78   / / 316.567.668,88   = 6.28 %	20.438.444,86   / / 320.512.391,90   6.38 %	Das Kriterium ist erfüllt.

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses in Betracht kommt. Gesamtauswertung

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabschlussbefreiung liegen